Ist der „Arztanteil“ auf der Krankenhausrechnung umsatzsteuerpflichtig? Teil 2

Steuern im Bild, Teil 237

Zu den Sondergebühren der Ärzte zählen entsprechend der Umsatzsteuerrichtlinien die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden.

Davon umfasst sind Fälle,

- in denen der Träger des Krankenhauses die Sondergebühren im Namen des Arztes eingehoben hat,
- in denen der Arzt die Sondergebühren unmittelbar von den Patienten eingefordert und erhalten hat oder
- in denen mittelbare Ansprüche der Ärzte auf Sondergebühren schlagend werden, nämlich wenn der im Namen des Arztes eingehobene Anteil in der Abrechnung der Krankenanstalt erkennbar ausgewiesen wird und dem Arzt auch als solcher weitergeleitet wird. Der Abzug eines Bearbeitungsbeitrages ist möglich.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Umsatzsteuer beim Arztanteil. Teil 2.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at

Foto © iStock.com / monkeybusinessimages